

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **113 (1945)**

Heft 46

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Can., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87

Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern. - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.20 (Postcheck VII 128) — Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Cts. — Erscheint je Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 12 Cts. — Schluß der Inseratenannahme Dienstag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Cts. in Marken beizulegen.

Luzern, 15. November 1945

113. Jahrgang • Nr. 46

Inhalts-Verzeichnis. Der Heilige Vater und die soziale und politische Stellung der Frau — Bundesrat Etter über Bauernstand und Familienschutz — Kirchliche Nachkriegshilfe — Kirchliche Ehenichtigkeitsprozesse — Aus der Praxis, für die Praxis — Eine Friedenskirche als «Franziskus-Stiftung» — Diözesan-Cäcilienverein des Bistums St. Gallen 1870-1945 — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Kt. Aargau Theologische Stipendien pro W. S. 1945/46 — Inländische Mission — Rezensionen.

Der Heilige Vater und die soziale und politische Stellung der Frau

(Schluß)

Die Gefahren des Kapitalismus

Die Würde der Frau erhalten und wiederherstellen: das ist also das Hauptproblem. Kann die Frau ihr wahres Wohl von einem übermächtigen Kapitalismus erwarten? Ich brauche euch hier nicht eine eingehende Charakterisierung dieses Kapitalismus zu geben, da Ihr ihn schon kennt und selber unter seinem Druck stehet: Zusammenballen der Bevölkerung in den Städten, Überhandnehmen der Großunternehmungen und dagegen prekäre Lage der kleineren Geschäfte, besonders des Handwerks und ganz besonders der Landwirtschaft, dazu beunruhigende und stets zunehmende Arbeitslosigkeit. Dagegen erhebt sich der laute Ruf, die Frau sei wieder dem Haus und der Familie zurückzugeben. Es ist als wenn die Welt sich aufbäumen würde, gleichsam erschreckt vom materiellen und technischen Fortschritt, auf den sie vorher so stolz war. — Um die Einnahmen des Mannes zu erhöhen, geht auch die Frau in die Fabrik und läßt das Haus während ihrer Abwesenheit sich selber überlassen, eine Wohnung, die vielleicht schon sowieso eng und ärmlich ist — und sie wird immer ärmlicher durch den mangelhaften Unterhalt. Die Glieder der Familie arbeiten getrennt voneinander in den vier Winkeln der Stadt und zu verschiedenen Stunden; sie finden sich fast nie zusammen, um gemeinsam zu speisen und nach der anstrengenden Tagesarbeit etwas auszuruhen. Was bleibt noch vom Familienleben übrig? Und wie kann für die Kinder das Familienleben noch etwas Anziehendes haben? Zu diesen bemühen Folgen der Abwesenheit der Hausmutter kommt noch eine andere, noch mehr zu beklagende Folge: sie bezieht sich speziell auf die Erziehung der Mädchen und auf ihre Vorbereitung aufs praktische Leben. Gewöhnt an die Abwesenheit der Mutter aus dem Hause, eines Hauses, das durch diese Abwesenheit immer trauriger wird, wird das häusliche Leben für die Tochter jeden Reizes beraubt. Sie wird dessen Adel und Schönheit nicht begreifen und wird keine Sehnsucht haben, sich da einst selber als Frau und Mutter niederzulassen. Die Tochter der

verweltlichten Frau, die den ganzen Haushalt fremden Händen überliefert sieht, deren Mutter sich vielleicht selber einem ausgelassenen, vergnügungssüchtigen Leben hingibt, wird diesem schlechten Beispiel folgen. Sie wird auch «ihr Leben leben» wollen, wie die frivole Phrase lautet, und sicher sich sobald als möglich zu emanzipieren suchen. Wie kann sie den Wunsch haben, eine tüchtige Hausfrau und eine Herrin des Hauses zu werden? Dem Arbeiterstand entstammend, gezwungen selber ihr tägliches Brot zu verdienen, wie kann sie den häuslichen Herd lieben, da sie außer dem Hause leben und werken muß? Die erwerbende Frau wird bald gewahr werden, daß der höhere Lohn, den sie durch die Arbeit auswärts gewinnt, in vielen Fällen von andern Auslagen verzehrt wird, durch unnütze Auslagen, die wieder einen guten Haushalt schädigen. Die Tochter, die ihrerseits außerhalb des Hauses, in der Fabrik, in einem Laden oder Geschäft, arbeiten geht, wird verwirrt durch die aufregende Umwelt, in der sie sich bewegen muß; sie gewöhnt sich an einen falschen Luxus, sie wird begehrlieh nach leichter Unterhaltung, die nicht befriedigt, nicht erholt, sondern ermüdet und zerstört, sie besucht die überall einladenden Vergnügungsstätten, die oft nebenbei nichts weniger als ehrbaren Zwecken dienen. Wie kann sie noch wünschen, sich einmal in einem eigenen Heim niederzulassen? Diese schlechten Einflüsse könnten und müßten auch abgewehrt werden durch eine religiöse Erziehung und die heiligen Ideale des übernatürlichen Lebens. Aber wann und wie hat das arme Mädchen diese religiöse Bildung empfangen können?

Die Frau im politischen Leben

Wie viel größer wäre der Nutzen der politischen Bürgerrechte, die jetzt (in Italien) Mann und Frau gleicherweise zukommen, wenn die beiden Geschlechter gegenseitig sich auch da ergänzen und vervollständigen würden! Die Frau hat mehr Einsicht, mehr praktischen Sinn, wenn es sich um Erziehungsfragen handelt, um die Gestaltung des häuslichen Lebens. Da ist sie wahrhaft groß und ihr ganzes Leben wird so nützlich und trägt wesentlich bei zum sozialen Fortschritt der Menschheit. Die großen Interessen des öffentlichen Lebens, die mit den sozialen Interessen zusammenfallen, haben eine Schar von Frauen nötig, die sich intensiver dem öffentlichen Leben und dessen Werken widmen können. Wer sind

nun diese Frauen, wenn nicht vorzüglich, wenn auch nicht ausschließlich, jene, von denen wir kurz vorher sprachen, die, durch die Lebensnotwendigkeiten dazu veranlaßt, sich für einen höheren Beruf entschieden haben, einen Beruf, der zwar den Verzicht auf die Ehe verlangt, deshalb ihnen aber auch mehr Zeit läßt, sich den Unternehmungen des öffentlichen Lebens zu widmen?

Nun ist (in Italien) die Frau zum öffentlichen Leben gerufen worden. Es wird eines der Hauptziele des politischen Lebens der wahrhaft katholischen Frau und Jungfrau sein, die Familie und die Frau in ihrer Mission für die Familie und das soziale Wohl wieder zu Geltung und Ehre zu bringen. Wollt Ihr andere den Familienherd zerstören lassen, ihnen das Monopol der sozialen und politischen Organisation überlassen, da doch die Familie das soziale Hauptelement ist mit ihrer ökonomischen, rechtlichen, geistigen und moralischen Einheit? Das Los des menschlichen Zusammenlebens steht auf dem Spiel! Es ist in euren Händen. Tua res agitur, es handelt sich um eure Sache! Ihr müßt jetzt ins öffentliche Leben hinaustreten und die ganze Macht der sozialen Organisation kennenlernen. Der bürgerliche Stand ist jetzt für Mann und Frau der gleiche. Aber der Mann ist seiner Natur nach mehr für äußeres Wirken, für das öffentliche Leben geschaffen, die Frau hat dagegen, allgemein gesprochen, mehr für die Fragen des weiblichen und des Familienlebens Verständnis; dafür hat sie besonderes Geschick und wird diese Fragen leichter zu einer Lösung bringen.

Die Frau und die Politik

Was für einen Schluß müssen wir nun aus diesen Beobachtungen ziehen? Sollt ihr katholische Frauen und Töchter euch widerspenstig zeigen gegenüber dieser Bewegung, die euch ins öffentliche, soziale und politische Leben hineinziehen will? Im Gegenteil! Ihr müßt ins soziale und politische Leben eintreten. Jede Frau hat die Gewissenspflicht, sich nicht fern vom öffentlichen Leben zu halten, sondern in Tätigkeit zu treten, in der Form und in der Weise, die für eine jede von euch sich paßt, gerade um jene Elemente zurückzuhalten, die das soziale und Familienleben zerstören und ihre Fundamente untergraben wollen. Und diese konkrete Mitarbeit im sozialen und politischen Leben an der Seite des Mannes wird in nichts den Charakter der der Frau eigentümlichen, normalen Tätigkeit verändern. Die Frau wird in allem mit dem Mann zusammenarbeiten, wo dazu Takt, Feinsinn, innerliches Leben erforderlich ist. Wer wird zum Beispiel besser verstehen, was die Würde der Frau wahrhaft, als diese selbst, und dasselbe gilt für die Jugenderziehung und den Kinderschutz. Wie viele Probleme bieten sich da für die Gesetzgeber und die Regierungen! Und wenn die Frau mit ihnen berätet, wie viele Vorteile werden daraus für die Familie und Gesellschaft erwachsen!

Die Waffe des Stimmzettels

Auch die Frau hat einen freien Willen, der vom Verstande geleitet sein muß. Bei eurer politischen und sozialen Aktion hat die staatliche Gesetzgebung und die Gemeindeverwaltung eine große Bedeutung. Deswegen ist der Stimmzettel für jede Frau eine mächtige Waffe, um ihre religiösen und moralischen Belange durchzusetzen. Die Frau kann nicht begreifen, daß man unter Politik die Herrschaft einer Klasse über die anderen versteht, egoistische Bestrebungen zu territorialer und wirtschaftlicher Expansion, die andere unterdrücken soll. Sie weiß, daß eine solche Politik auch zum Schaden der Familie ausschlägt, die die teuren Kosten dafür bezahlen müßte mit Gut und Blut. Deswegen ist keine Frau

für eine Politik des Klassenkampfes oder für eine Kriegspolitik zu haben. Der Gang der Frau zu den Urnen ist ein friedlicher Gang. Der Frieden zugunsten der Familie wird auf diesem Wege sich ergeben und Fortschritte machen. Die Frau wird ihre Stimme nicht Bestrebungen geben, die die Interessen der Nation opfern wollen in der Sucht, über andere zu herrschen, und so den innern Frieden preisgeben wollen zugunsten einer gefährvollen Außenpolitik. Habet also Mut, katholische Töchter! Arbeitet ohne Unterlaß. Lasset euch nie entmutigen trotz aller Hindernisse. Ihr folget der Fahne Christi und stehet unter dem Schutz eurer Mutter, der reinsten Jungfrau Maria, der Verteidigerin des häuslichen Herdes, der Familie und Gesellschaft. Der himmlische Segen steige auf euch herab, dessen Unterpfand Unser apostolischer Segen ist.»

V. v. E.

Bundesrat Etter über Bauernstand und Familienschutz

durch den neuen Verfassungsartikel

Aus dem Vortrag, gehalten an der Delegiertenversammlung des Schweiz. Bauernverbandes vom 6. November 1945

«Der schweizerische Bauernstand ist an der verfassungsrechtlichen Verankerung und am gesetzgeberischen Ausbau des Familienschutzes unter verschiedenen Gesichtspunkten in höchstem Maße interessiert. Bauernstand und Familie bilden zwei unzertrennliche Begriffe. Sie gehören zusammen. Starke und gesunde Bauernfamilie — starker und gesunder Bauernstand!

Der wesentliche soziale Fortschritt aber, den die vorliegende Verfassungsrevision verkörpert, liegt darin, daß der Familienschutz als Aufgabe des Bundes zum erstenmal in die Bundesverfassung eingebaut wird. Zwar wurde — in Auswirkung eines ungeschriebenen Gesetzes — der Familie bisher schon sowohl in der Gesetzgebung der Kantone wie des Bundes Rechnung getragen. Ich erinnere z. B. an die Berücksichtigung der Familie im Steuerrecht der Kantone und des Bundes, an die familienrechtlichen Abschnitte des Zivilgesetzbuches, an die Bestimmungen zum Schutze der Familie im Strafrecht und in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung. Aber was bisher fehlte, das war eine grundlegende verfassungsrechtliche Ordnung des Familienschutzes, die es ermöglicht hätte, grundsätzlich und im Rahmen eines systematischen Aufbaus an neue Maßnahmen zum Schutze der Familie heranzutreten. Dieser Mangel, der in parlamentarischen Verhandlungen wiederholt vom Bundesratstisch aus konkreten Forderungen auf vermehrten Familienschutz entgegengehalten werden mußte, soll nun behoben werden. Damit wird die Familie aus ihrer bisherigen Stellung an der Peripherie zwar nicht ins Zentrum gerückt, aber doch in den Kreis des Staatsrechtes und der bundesstaatlichen Sozialpolitik einbezogen. Die Kräfte des Staates werden freigelegt, um der moralisch und materiell bedrängten Familie zu helfen und die Gesetzgebung nach den Bedürfnissen der Familie auszurichten. Wir wollen freilich nicht übersehen, daß den Möglichkeiten des Staates gewisse Grenzen gezogen sind. Die Familie hat ihr eigenes Recht und ihre eigenen Gesetze. In der Familie wirken geheimnisvolle triebhafte, aber auch geistige und selbst sakrale Kräfte, deren Walten sich der Einflußsphäre des Staates entzieht. Der Staat kann der Familie helfen, er kann sie fördern, stärken und stützen. Was aber die eigentliche geistige Substanz, die Seele und Größe, ja ich möchte sagen die Heiligkeit der Fa-

milie ausmacht, das muß noch von stärkern, geistigen Kräften her gestützt, getragen und erneuert werden. Und doch kommt gerade auch unter diesem Gesichtspunkt dem bevorstehenden Entscheid des Volkes und der eidgenössischen Stände eine Bedeutung zu, die den Rahmen des rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Familienschutzes sprengt. Ein bejahender Entscheid des Volkes und der Stände wird auch die geistige und sittliche Widerstandskraft der Familie festigen, weil die Bejahung des staatlichen Familienschutzes auch ein Bekenntnis zur Familie schlechthin in sich schließen wird. Diese erste, große Entscheidung, zu der das Schweizervolk nach dem Ende des Krieges aufgerufen ist, bildet überdies den bedeutungsvollen Auftakt zum weitem Ausbau unserer gesamten Sozialpolitik, die in einem wirksamen Familienschutz und in der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ihre beiden Eckpfeiler finden soll. Familienschutz und Alters- und Hinterbliebenenversicherung bilden sozialpolitisch eine Einheit, und in der Verwirklichung dieses weitgesteckten Sozialprogramms möge unsere schweizerische Demokratie auf neue ihre schöpferische Kraft bewähren.»

Kirchliche Nachkriegshilfe

Die Schweizer Spende hat unter der Parole, Leib und Leben der Kriegsgeschädigten zu retten, große Mittel gesammelt und auch zum Teil bereits dem Zwecke zugeführt. Leider sind die Hilfeleistungen infolge der unverständlichen Zurückhaltung der Besatzungsbehörden nicht überall möglich. Es braucht für die Schenkung von Kleidern, Lebensmitteln, Medikamenten, Baracken u. a. nicht nur eine Ausfuhrbewilligung der Schweiz, sondern auch eine Einfuhrbewilligung der zuständigen militärischen und zivilen Behörden der Bestimmungsländer. Kürzlich sind nach langen Bemühungen einige Wagenladungen Ziegel an der Grenze angekommen, sie wären dringend nötig, um die zerstörten Häuser vor dem Wintereinbruch zu decken. Doch die Ziegel konnten nicht passieren; die Grenzorgane verlangten nach § x den Zoll für diese Güter, und weil niemand beauftragt war, diesen Zoll zu bezahlen, blieben die Ziegel an der Grenze stecken. Besonders schwierig ist die Hilfeleistung für die von den Franzosen besetzten Gebiete von Süddeutschland, und doch ist die Not dort sehr groß, man befürchtet eine eigentliche Hungersnot für den nächsten Winter. Vor der Grenze lagern eine Menge Güter, bereit zur Verteilung, doch es fehlt die Einfuhrbewilligung. Sicher liegt kein böser Wille vor, doch scheint das Funktionieren des bürokratischen Apparates nicht richtig zu spielen.

Die kirchliche Nachkriegshilfe ist noch weit hinter den Bedürfnissen zurück. Da die Schweizer Spende und die Flüchtlingshilfe die Präzedenz vor der kirchlichen Hilfe in Anspruch nahmen, war bisher eine großangelegte Sammlung unmöglich. Mit den unter der Hand gesammelten Mitteln und mit einem bedeutenden Zuschuß der Caritaszentrale konnten bisher drei Typen von Notkirchen bestellt werden mit 150, 250 und 450 Sitzplätzen, zwei in die Gegend von Belfort und eine nach Metz. Im Monat November soll die erste in Suarce, unweit der Schweizer Grenze eingeweiht werden.

Mit dem Nahen des Winters vervielfachen sich die Hilferufe nach einer Notkirche. Bis jetzt war es möglich, im Freien den Gottesdienst abzuhalten, das wird aber bei der kalten und stürmischen Witterung, die nun bevorsteht, nicht mehr möglich sein. In zahlreichen Ortschaften sind die Kirchen bis auf den Grund niedergelegt worden, es fehlt jeder einigermaßen geeignete Raum zur Abhaltung des Gottesdienstes, denn meistens sind auch die Schulhäuser und Turnhallen zerstört. An einen Kirchneubau kann in den nächsten Jahren nicht gedacht werden, da jegliche Mittel fehlen. Die einzig rasche und mögliche Hilfe sind Barackenkirchen, die aus Elementen zusammengesetzt, leicht konstruiert, montiert und später bei Nichtgebrauch wieder anderswohin verlegt werden können. Von den vielen Projekten wurde ein Typus der Firma Jean Cron in Basel ausgewählt als der rationellste. Immerhin kommt eine Kirche von etwa 250 Plätzen auf rund 20 000 Franken zu stehen; bei 400 Plätzen steigt die Baumsumme auf etwa 30 000 Franken. Diese Preise sind relativ hoch, aber eine massive Kirche im gleichen Ausmaße käme auf zehnfache und überdies kann sie innert nützlicher Frist nicht gebaut werden.

Es haben einige schweizerische Organisationen in gutmeinender Weise allerlei Paramente gesammelt, darunter auch Kelche, um so

die Abhaltung des Gottesdienstes in den vom Kriege heimgesuchten Ortschaften zu ermöglichen. Die neuesten Erfahrungen und Bestandsaufnahmen haben ergeben, daß im allgemeinen an diesen Orten kein Mangel herrscht, weil die Kelche und kirchlichen Paramente rechtzeitig bei drohender Gefahr in Sicherheit gebracht und nach dem Kriege wieder hervorgeholt wurden. So hat mir beispielsweise der Caritasdirektor der Diözese Straßburg versichert, daß er für etwa 60 Meßgewänder noch keine Abnehmer gefunden habe. Dagegen fehle es im Mittel- und Unterelsaß in vielen Pfarreien an den notwendigen Gottesdienstlokalen, wenigstens 15 Barackenkirchen müßten erstellt werden. Auch aus Deutschland kommen ähnliche Schilderungen und Hilferufe.

Auf ein Bittschreiben meines Nachbarpfarrers in Weil am Rhein sandte ich einen Fachmann dorthin zur Feststellung und Berechnung der Schäden an der dortigen Kirche. Es stellte sich heraus, daß durch die Bombardierung nicht nur die Scheiben eingedrückt, sondern auch die ganze Fassung der Fenster verbogen und ruiniert wurden. Da Bleifassung und farbiges Glas nicht zu beschaffen sind, bleibt nun nichts anderes übrig, als vorläufig Vorfenster in Holzrahmen zu konstruieren und einzusetzen. Der dortige Pfarrer hat für die Holzrahmen zu sorgen und wir liefern das Glas. Beides bietet aber seine Schwierigkeiten. Es gibt wohl Schreiner und auch Holz in Weil, aber wie der Pfarrer sagt, ist die Ernährung derart schlecht, daß die Handwerker kaum zwei Stunden im Tag zu arbeiten imstande sind. Aber auch die Einfuhr von Glas wird sehr schwierig sein. In den letzten Wochen wurden alle zuständigen Instanzen der Schweiz angegangen, um die notwendige Erlaubnis zu bekommen zur Ausfuhr von Ziegeln für das arg beschädigte Münster von Freiburg im Breisgau. Die schweizerischen Behörden zeigten dafür großes Entgegenkommen, und der ganze Bedarf an Ziegeln konnte zur Ausfuhr bereitgestellt werden; man glaubte, es sei alles in Ordnung, da gibt es neue Schwierigkeiten; die Einfuhrbewilligung der Besatzungsbehörden hat sich verzögert. Unterdessen brausen die Herbststürme über das Münster hinweg und verderben, was die Bomben verschont haben, Unverständlicher Bürokratismus!

Wir ersehen aus diesen Tatsachen, daß die kirchliche Nachkriegshilfe mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Was vor allem wichtig und dringend ist, das ist die Beschaffung von Barmitteln zur Erstellung von Notkirchen und zum Kauf von Materialien, die zur Wiederherstellung beschädigter Kirchen unentbehrlich sind. Wie wäre es da, wenn der eine oder andere Pfarrer in seiner Kirche einige Angaben machen würde über die Not der vom Kriege betroffenen Pfarreien, wenn er einmal ein Kirchenopfer für diesen Zweck aufnehmen ließe? Vielleicht wäre es auch möglich, an einer Kirchgemeindeversammlung ein warmes Wort zu sprechen und einen namhaften Beitrag bewilligen zu lassen aus Gemeindemitteln. Wir haben ja alle Gott zu danken, daß unsere Kirchen und Kultgebäude verschont geblieben sind. Diesen Dank sollen wir nicht bloß mit einem Te Deum oder mit einem frommen Augenaufschlag abtun, wir sollen zur Ehre Gottes auch etwas Tatsächliches leisten. Der Unterzeichnete ist gerne bereit, Bargaben entgegenzunehmen, ebenso die Schweizerische Caritas-Zentrale in Luzern, mit dem Vermerk: Kirchliche Nachkriegshilfe. Pfr. R. Pfyffer, Dekan, Basel

Kirchliche Ehenichtigkeitsprozesse

Pius XII. benützt gerne periodisch wiederkehrende Gelegenheiten, wo der Papst üblicherweise das Wort ergreift, zu grundsätzlichen Ausführungen und Anweisungen. Die Zeit des Papstes ist kostbar und die Gelegenheit günstig, nicht nur Lob und Dank für geleistete treue Arbeit auszusprechen und zu gewissenhafter Weiterarbeit aufzumuntern, sondern über diese routinemäßige Repräsentationspflicht hinaus den Anlaß zu nutzen. Es kann in der allgemeinen Zeitlage ein Anhaltspunkt vorliegen und in ungezwungener Art und Weise mit den gerade vorliegenden Gegenständen verbunden und erledigt werden, daß in bestem Sinne zum Fenster hinausgesprochen wird. Zeuge dieser Absicht ist übrigens oft genug die angeordnete amtliche Veröffentlichung einer solchen Ansprache! Aber auch abgesehen von Fragen aktuellen Zeitgeschehens, die hereingezogen werden können, bieten oft auch die Sachgeschäfte der Audienzen Anhaltspunkte, irgendein Thema herauszugreifen, lehramtlich in Streitpunkten klärend einzugreifen und hirtenamtlich verbindlich Weisungen zu geben. Dann ergibt sich für das sentire cum ecclesia ohne weiteres ein Impuls für die Gesamtkirche.

In besonders bemerkenswerter Weise treffen diese Beobachtungen zu für die Inauguralansprachen des Papstes zu Beginn eines Gerichtsjahres der Sacra Romana Rota. Die KZ hat schon einmal in extenso eine solche wegleitende Papstansprache wiedergegeben (vgl.

KZ 1942, S. 269: Heiligkeit und Zwecke der Ehe in der unwandelbaren Lehre der Kirche). Die Papstansprache hat ihre Auswirkungen gezeigt in einer sehr umstrittenen Kontroverse, wie an Hand eines Urteilsdispositivs der SRR hier dargelegt worden ist. (vgl. KZ 1945, S. 325: Die Ehezwecke im Lichte eines Urteilsdispositivs der SRR). Die zur Eröffnung des zu Ende gegangenen Gerichtsjahres der SRR gehaltene Papstansprache ist wiederum ein solch wichtiges Dokument. Der Papst äußerte sich da grundsätzlich über den Sinn und Geist des kanonischen Eheprozeßverfahrens, namentlich bei Ehenichtigkeitsprozessen (cfr. AAS, an. et vol. XXXVI, pp. 280—290: Il fine unico nella trattazione delle cause matrimoniali). Mit diesen Darlegungen ist weiteren Kreisen innerhalb und vor allem außerhalb der Kirche, die gut- oder bösgläubig oberflächlich leicht Ehenichtigkeitserklärung und Ehescheidung verwechseln und in Ehenichtigkeitsurteilen fälschlicherweise die Ermöglichung kirchlicher Ehescheidung sehen, von zuständiger Seite Antwort gegeben und Aufklärung geboten. Damit wird aber auch ohne weiteres den bischöflichen Gerichten als erster Instanz in feiner und vorzüglicher Weise der Geist des Buchstabens in Erinnerung gerufen, der das Verfahren regelt in Ehenichtigkeitsprozessen.

Ein und dieselbe Absicht muß alle beseelen, die an einem kirchlichen Ehenichtigkeitsprozeß beteiligt sind: die Absicht der Kirche. Eine einzige Richtung ist im Auge zu behalten und zu verfolgen, ein und dieselbe Pflicht obliegt allen. Wie jede Bewegung ihre Bestimmung vom Ziele her empfängt, dem sie zustrebt, so auch die bewußte menschliche Tätigkeit, so deshalb auch die Tätigkeit aller jener, die dem Ziele des Ehenichtigkeitsprozesses zustreben. Im Ehenichtigkeitsprozeß nun ist einziges Ziel ein Urteil, das der Wahrheit und dem Rechte entspricht. Es ist die Frage zu entscheiden über **Bestehen oder Nichtbestehen des Ehebandes**. Es ist der Beweisversuch zu würdigen, ob die behauptete Nichtexistenz des Ehestandes wirklich vorliegt oder nicht. Im Informativprozeß der Auflösung einer zwar gültig geschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Ehe liegt dieses Ziel im Urteile über die Existenz oder Nichtexistenz der Voraussetzungen für die Auflösung des Ehebandes.

Die persönliche Seite dieser einheitlichen Tätigkeit liegt darin, daß sich alle Beteiligten am kanonischen Ehenichtigkeitsprozeß nach diesem einen und einzigen Ziele richten. Dazu sind alle Beteiligten rechtlich-sittlich verpflichtet, und zwar kraft göttlichen Rechtes. Gott selber hat ja den Ehevertrag naturrechtlich und im Sakramente offenbarungsgerecht geordnet und umschrieben. Auf diese schwerwiegende Gewissensverpflichtung iuris divini ist deshalb eindringlich hinzuweisen. Nie soll von irgendeinem der Beteiligten Täuschung, Meineid, Betrug, Bestechung irgendwelcher Art versucht werden. Ehenichtigkeitsprozesse werden im Grunde genommen nicht vor einem menschlichen Gerichtshofe geführt, sondern vor dem Tribunale Gottes, des Allwissenden. Demzufolge haben Urteile, an deren Zustandekommen irgendwelcher Betrug substanzialer Art beteiligt ist, keinerlei Wert und Gültigkeit vor Gott und dem Gewissen!

Jeder, der am Ehenichtigkeitsprozeß Beteiligten hat gemäß den Obliegenheiten seiner Rolle in besonderer Weise zur Erreichung des erwähnten Zieles beizutragen: der Richter, der Verteidiger des Ehebandes, der kirchlichen Justizanwalt, der Advokat, die Parteien, die Zeugen und Experten.

Der Richter ist die lebendige Gerechtigkeit, seine eigentliche Leistung ist das Urteil, das die Wahrheit sicherstellt, sie rechtlich formuliert und ihr Rechtskraft verleiht, sowohl was die zu beurteilende Tatsache angeht, als das Recht, das auf einen gegebenen Fall anzuwenden ist. Der ganze Prozeß ist seinem Wesen nach auf dieses Ziel hingebunden. Der Richter findet daher im Prozeßverfahren die sicherste Norm für alle seine Untersuchungen, Beurteilungen, Vorschriften und Verbote, die der Verlauf der Verhandlungen mit sich bringt. Die rechtlich-sittliche Pflicht des Richters ist folglich keine andere, als zu erforschen und festzustellen, ob in Tat und Wahrheit ein Eheband, das dem äußeren Anschein nach geknüpft ist, wirklich existiert. Dementsprechend hat er nach Feststellung der Wahrheit den übereinstimmenden Spruch zu fällen.

Der Ehebandsverteidiger hat die Existenz oder Weiterexistenz des Ehebandes zu vertreten, jedoch nicht absolut, sondern in Unterordnung unter das Ziel des Prozesses, das im Suchen und Finden der objektiven Wahrheit besteht. Zu diesem gemeinsamen Ziele muß auch der Ehebandsverteidiger beitragen, indem seine Tätigkeit alles erforscht, alles darlegt, alles klarstellt, was zugunsten des Ehebandes vorgebracht werden kann. Zur wirksamen Erfüllung seiner Aufgabe hat ihm das Prozeßverfahren besondere Rechte zugestanden und bestimmte Verpflichtungen auferlegt. Die Wichtigkeit seiner Funktion und die Treue in der Pflichterfüllung lassen es nicht zu, daß er sich mit summarischer Akteneinsicht und oberflächlichen Bemerkungen zufriedengibt. Deshalb ist es auch nicht am

Platze, diese Funktion jemand anzuvertrauen, dem die Lebenserfahrung noch abgeht oder die Urteilsreife fehlt. Die Tatsache, daß die Bemerkungen des Ehebandsverteidigers den Richtern unterbreitet werden, ändert nichts an dieser Regel, denn die Richter sollen in der genauen und umsichtigen Arbeit des Ehebandsverteidigers eine Hilfe und Ergänzung ihrer eigenen Arbeit finden. Es kann nicht verlangt werden, daß die Richter die Arbeit des Ehebandsverteidigers von Grund auf revidieren, um sich zu vergewissern, ob das Exposé begründet ist.

Andererseits darf man aber dem Ehebandsverteidiger nicht zumuten, eine künstliche Verteidigung des Ehebandes um jeden Preis zusammenzustellen und vorbereiten zu müssen, ohne ernsthafte Gründe für seine Aufstellungen. Das wäre unvernünftig, würde ihn mit unnötiger Mühe belasten, keinerlei Klärung erbringen, sondern nur Verwirrung stiften und den Prozeß verschleppen. Im Interesse der Wahrheit und seiner Aufgabe muß man deshalb dem Ehebandsverteidiger gegebenenfalls das Recht zuerkennen, zu erklären, daß nach genauer und gewissenhafter Aktenprüfung kein begründeter Einwand gegen das Gesuch der antragstellenden Partei zu erheben sei.

Die Tatsache und das Bewußtsein, nicht unbedingt eine obligate These durchhalten zu müssen, sondern im Dienste der Wahrheit zu stehen, wird den Ehebandsverteidiger davor bewahren, einseitige, suggestive und hinterhältige Fragen zu stellen; Möglichkeiten zu übertreiben oder in Wahrscheinlichkeiten zu verwandeln, wo nicht geradezu in vollendete Tatsachen; Widersprüche zu sehen oder zu konstruieren, wo ein gesundes Urteilen keine sieht oder leicht auflöst; die Aufrichtigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen in Frage zu stellen auf Grund von Verschiedenheiten und Ungenauigkeiten in unwesentlichen oder für den Prozeßgegenstand belanglosen Punkten, von denen die Psychologie der Zeugenaussagen lehrt, daß sie im Rahmen der sozusagen normalen Irrtumsmöglichkeiten liegen und der Substanz der Aussage ihren Wert belassen. Das Bewußtsein des Wahrheitsdienstes wird den Ehebandsverteidiger schließlich davon abhalten, neue Beweise zu verlangen, wenn die beigebrachten schon vollkommen zur Sicherstellung der Wahrheit ausreichen.

Gewiß muß der Ehebandsverteidiger nicht pro rei veritate, sondern pro matrimonii validitate plädieren. Wenn das heißen soll, daß er alles das, was zugunsten, und nicht das, was zu ungunsten des Ehebandes spricht, hervorheben muß, so ist es richtig. Wenn jedoch damit gesagt werden wollte, der Ehebandsverteidiger sei nicht auch seinerseits im Dienste der Wahrheitsfindung, sondern er müsse unbedingt und unabhängig von allen Beweisen und Prozeßergebnissen die obligatorische These von der Existenz bzw. Weiterexistenz des Ehebandes halten, dann wäre das falsch. In diesem Sinne müssen alle am Prozeß Beteiligten ausnahmslos dem einen Ziele dienen und zustreben: pro rei veritate!

Auch der kirchliche Justizanwalt kann auftreten im Ehenichtigkeitsprozeß. Es kann sein, daß das öffentliche Wohl die Nichtigkeitserklärung einer Ehe erheischt und der kirchliche Justizanwalt beim zuständigen Gerichtshof regelrecht den Antrag dafür stellt. Vielleicht könnte man bei keinem anderen der an einem Nichtigkeitsprozesse Beteiligten wie beim kirchlichen Justizanwalte geneigt sein, die Einheit der Zielsetzung und der Mitarbeit im Eheprozesse anzuzweifeln. Zwei öffentliche Funktionäre scheinen vor dem Tribunal eine gegensätzliche Stellung zu vertreten. Der Ehebandsverteidiger muß von Amtes wegen bekämpfen, was der andere ebenfalls von Amtes wegen, als kirchlicher Justizanwalt, zu fordern berufen ist. Und doch zeigt gerade diese anscheinende Gegensätzlichkeit in offensichtlicher Weise die einzige Zielsetzung und einheitliche Richtung aller zum selben Ziele. Denn beide stellen im Grunde, ungeachtet ihrer scheinbaren Gegensätzlichkeit, das gleiche Ansuchen an den Richter: ein Urteil zu fällen gemäß Wahrheit und Wirklichkeit. Die Einheit wäre nur dann durchbrochen, wenn der Ehebandsverteidiger und der Justizanwalt ihre nächstliegenden und gegensätzlichen Ziele verabsolutieren würden in Trennung und Loslösung von ihrer Bindung und Verbindung an das gemeinsame Endziel.

Die Einheit des Zieles und die Verpflichtung, sich diesem Ziele unterzuordnen, müssen in besonderer Weise erwogen und gewogen werden in bezug auf den Rechtsberater, den Advokaten, dessen sich die Parteien bedienen. Keiner ist mehr der Gefahr ausgesetzt, diese Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren, als er. Er steht seinem Klienten bei in der Abfassung der Prozeß-Schriften, in der richtigen Fixierung und Begründung des Rechtsstreites, im Hervorheben der entscheidenden Punkte des zu beurteilenden Tatbestandes. Er weist auf die beizubringenden Beweise hin, auf die nötigen dokumentarischen Unterlagen. Er rät, welche Zeugen zur Aussage veranlaßt werden sollen vor Gericht, er weist auf die entscheidend wichtigen Punkte der Zeugenaussagen hin. Während des Prozesses steht er seinem Klienten bei, die vorgebrachten Einreden und gegenpartei-

lichen Argumente richtig zu bewerten und zu widerlegen, mit einem Worte: er sucht alles zusammen und zur Geltung zu bringen, was zugunsten seines Klienten spricht.

Der Advokat darf in seiner vielgestaltigen Tätigkeit gewiß alles eifrig vorkehren, um seinem Klienten zum Prozeßerfolge zu verhelfen. Aber auch er hat dem einzigen und gemeinsamen Endziele zu dienen, der Entdeckung, Sicherstellung und gesetzlichen Erhärtung der Wahrheit, des objektiven Sachverhaltes. Er muß sich hüten vor Kunstkonstruktionen, vor Übernahme von Prozessen ohne jede ernsthafte Rechtsgrundlage, vor Lug und Trug usw. Es wäre eine ganz gefehlte Auffassung, der Advokat habe das Recht und die Pflicht, alles das, was seinem Klienten nützt, vorzubringen; weder für ihn noch für seinen Gegenspieler, den Ehebandsverteidiger, gelte die Norm: *pro rei veritate*; die Wahrheitswürdigung sei ausschließlich Sache des Richters, würde der Advokat damit belastet, so wäre seine ganze Tätigkeit gehemmt oder gar paralytisch! Eine solche Auffassung basiert auf einem theoretischen und praktischen Irrtum und verkennt die eigentliche Natur und die wesentliche Zielstrebigkeit einer rechtlichen Kontroverse. Ein Eheprozeß kann nicht verglichen werden mit Wette oder Turnier, wo jeder der Beteiligten sein Sonderziel ohne Rücksicht, ja im Gegensatz zu seinem Partner verfolgt. Jeder will den Gegner besiegen. In einem solchen Falle schafft der von Erfolg gekrönte Sieger das objektive Faktum für den Kampfrichter für die Zuerkennung des Siegespreises. Da gilt das Gesetz: Der Preis dem Sieger! Ganz anders im Rechtsstreit eines Eheprozesses. Hier geht es nicht darum, mit Rhetorik und Dialektik ein Faktum zu schaffen, sondern ein schon bestehendes Faktum sichtbar zu machen und zur Geltung zu bringen. Der Rechtsbeistand darf nicht vom Wahrheitsdienste gelöst werden, ein geschicktes Plädoyer hat keine rechtsschöpfende Kraft, wie etwa der Sieg in Wette und Spiel!

Die gleiche Erwägung unbedingter Verpflichtung auf die Wahrheit gilt auch im Falle eines einfachen Informativprozesses, im Gefolge eines Antrages auf Lösung des Ehebandes. Das Verfahren sieht zwar keine Mitwirkung eines Advokaten vor, aber es ist ein natürliches Recht des Petenten, sich des Rates und Rechtsbeistandes in Abfassung und Begründung seines Gesuches zu versichern, ebenso in der Auswahl seiner Zeugen und in der Überwindung der sich einstellenden Schwierigkeiten. Aber da ist es dem Advokaten gestattet, all sein Wissen und Können zugunsten seines Klienten einzusetzen. Aber auch in dieser außergerichtlichen Tätigkeit muß er sich an seine Verpflichtung des Wahrheitsdienstes erinnern.

Um die Erreichung des Prozeßzieles, die Erforschung und rechtliche Beweisführung für die Wahrheit, sicherzustellen, wird den anderen Prozeßbeteiligten der Eid auferlegt. Das gibt ihnen eine klare Norm für ihre innere Einstellung und für ihre äußere Betätigung, darin finden sie Sicherheit des Urteilens und Ruhe des Gewissens. Weder den Parteien, noch den Zeugen, noch den Sachverständigen ist es erlaubt, nichtexistierende Tatsachen zu konstruieren oder existenten Tatsachen eine unzulässige Auslegung zu geben, sie in Abrede zu stellen, zu verwirren und zu verwechseln. Das alles stünde im Widerspruch zum Wahrheitsdienste, wozu sie Gottes Gesetz und Eid verpflichten.

Der Eheprozeß vor einem kirchlichen Gerichte ist eine Funktion der Rechtskirche. Auch die Rechtskirche ist göttlichen Ursprunges, aber sie ist nicht die ganze Kirche. Sie stellt gewissermaßen deren Leib dar, der vom Geiste beseelt werden muß. Die Kirche ist um des Heiles der Seelen willen da. Damit ist die höhere Einheit und Zielsetzung aufgezeigt, nach welcher sich auch das kirchliche Rechtsleben ausrichtet. Denken, Wollen und Handeln müssen also auch in rechtlicher und gerichtlicher Funktion dem Ziele der Kirche dienen, dem Seelenheile, müssen Seelsorge sein. So wie alles, was Christus auf Erden tat, Seelsorge war, so hat alles, was die Kirche tut, Seelsorge zu sein. Der Jurist und Kanonist schaut jedoch nur auf das nackte Recht, die strikte Gerechtigkeit und distanziert sich fast instinktiv von seelsorglichen Gedankengängen und Absichten. Er verfiert eine klare Scheidung der beiden Bereiche des Gewissens und des äußeren sozialen Rechtsbereiches. Diese Tendenz ist bis zu einem gewissen Grade berechtigt. Der Richter und seine Mitarbeiter haben ja im Prozeßverfahren nicht eigentlich pastorale Aufgaben und doch dient ihre Arbeit dem Heile der Seelen.

Die rechtliche und gerichtliche Tätigkeit hat von dieser Unterordnung nichts zu fürchten, sie wird im Gegenteil davon befruchtet und gefördert. Die notwendige weite Sicht ist ihr damit verbürgt. Die einseitige gerichtliche Tätigkeit schließt immer die Gefahr eines übertriebenen Formalismus und Buchstabenklebens ein, die seelsorgliche Blickrichtung bildet ein Gegengewicht und hält die Maxime im Bewußtsein wach: *Leges propter homines et non homines propter leges!* Wo der Buchstabe des Gesetzes die Erreichung von Wahr-

heit und Gerechtigkeit hemmen würde, muß immer Rekurs an den Gesetzgeber offenstehen.

Der Gedanke, mitbeteiligt zu sein an der kirchlichen Zielsetzung, verleiht allen Inhabern kirchlicher Rechtspraxis die nötige Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber der zivilen Gerichtsbarkeit. Zwischen Kirche und Staat ist ein schwerwiegender Unterschied. Aus dem besonderen Charakter der Kirche, der sich in ihrer göttlichen Stiftung und Prägung offenbart, leitet sich auch in ihrem Rechtsleben ein charakteristischer Zug ab, eine Orientierung bis in deren letzte Konsequenzen nach höheren, jenseitigen, ewigen Gedanken und Gütern. Es wäre deshalb irrig, zu sagen, das Ideal kirchlicher Rechtspraxis bestehe in größtmöglicher Anpassung und Übereinstimmung mit der staatlichen Gerichtsordnung. Das schließt immerhin nicht aus, daß wirkliche Errungenschaften und Fortschritte des Rechtes vom staatlichen Bereiche auch auf den kanonischen Bereich übertragen werden können.

Der seelsorgliche Gedanke gibt der kanonischen Gerichtsbarkeit Festigkeit im Vorgehen für Wahrheit und Recht, bewahrt vor schwächlichem Entgegenkommen an ungeordnete Zumutungen der Leidenschaft, wie vor harter ungerechtfertigter Unbeugsamkeit und Unnachgiebigkeit. Das Seelenheil besitzt als sicheren Führer eine absolut höchste Norm: Gesetz und Willen Gottes! Diesem selben Gesetze treu ist eine richterliche Tätigkeit, welche sich gleichen Sinnes und gleicher Aufgabe gewürdigt weiß wie die Kirche, in der Erledigung der ihr unterbreiteten Einzelfälle. Sie wird so in einem höheren Bereiche bestätigt finden, was schon in einem ureigensten Bereiche Fundalmaxime war: Dienst und Bejahung der Wahrheit in der Feststellung des wahren und wirklichen Sachverhaltes und in der Anwendung des Gesetzes und Willens Gottes auf diesen festgestellten Sachverhalt. Dieser Norm hat jedes kirchliche Tribunal treu zu sein und jede kanonische richterliche Tätigkeit. A. Sch.

Aus der Praxis, für die Praxis

Pro Russia

Am 30. Juni 1930 verordnete Papst Pius XI., daß die Priester die Gebetenach der hl. Messe — von Papst Leo XIII. vorgeschrieben — für Rußland verrichten. «Pro Russia applicant» (Cf. Acta Ap. Sedis 1930, p. 366). Auch gegen die drohende Gefahr des Kommunismus! Erklären wir den Gläubigen immer wieder diese Gebetsmeinung. So beten wir persönlich und das Volk die Schlußgebete der hl. Messe mit mehr Andacht. S.

Wir wollen christliche Friedhöfe

Der unchristliche, neuheidnische Zeitgeist macht auch nicht vor dem Friedhof halt. Selbst in ganz katholischen Pfarreien läßt man unchristliche Grabdenkmäler aufstellen.

Schaue man sich einmal die Grabsteine eines Friedhofs genauer an. In den älteren Reihen finden wir durchwegs das Kreuz. Bei den jüngeren Denkmälern verschwindet es immer mehr. Da stehe ich vor einem Grabmal: Ein viereckiger Marmorstein. Kein religiöses Zeichen. Man weiß nicht, ob ein Mohammedaner oder ein Heide da drunten begraben liegt. Die Verstorbene war Frau Kirchenpräsident! ... Einige Schritte weiter. Nur Name und Jahrzahl. Darunter steht die Inschrift: *Schicksal. Beim nächsten: Zu früh!* Warum? Beim Grabmal an der Kirchenmauer steht die saloppe Phrase: *Die Erde sei dir leicht!* Hinter manches «Unvergeßlich» könnte man ein Fragezeichen machen.

Das nächste Familiengrab stellt auf weißem Marmor eine Frau dar, in wildem Schmerz hingeworfen über einen Sarkophag. Von solchen Leuten sagt Paulus: Trauert nicht wie die Heiden!

Das folgende Grabmal zeigt groß und mächtig das Bildnis des Verstorbenen.

Wo finden wir auf solchen Grabdenkmälern den Glauben an eine Auferstehung, an einen sorgenden Vater im Himmel, der unser Leben lenkt und leitet, auch wenn er uns unverständliche Wege führt?

Sorgen wir für christliche Friedhöfe! Über jedem Grabmal leuchte ein Strahl des Osterlichtes, ein Schimmer vom Auferstehungsglauben. Am Kreuz hat uns Christus erlöst. Darum gehört das Kreuz auf jedes Grabmal. Wir Katholiken haben in unserer Liturgie eine große Fülle und Mannigfaltigkeit sinnvoller, leichtverständlicher religiöser Zeichen und Symbole. Achten wir auf eine gehaltvolle Inschrift!

Warm und fromm wirken die Grabdenkmale aus Holz oder einheimischem Gestein und passen gut in die Landschaft. Heute ha-

ben wir manche Künstler, die in ihrem Schaffen Frömmigkeit und Kunst harmonisch verbinden.

Ideale, strebsame Künstler sind dem Seelsorger und Priester dankbar für Ideen und Anregungen. Suchen wir bewußt Beziehung zu den Künstlern, besonders am eigenen Ort. Geben wir ihm gute religiöse Bücher, leiten wir ihn an zum täglichen Betrachten, zu einem tiefinnerlichen, gottverbundenen Leben. So befruchten und vertiefen wir wesentlich sein künstlerisches Wirken. Wie der Prediger, so kann auch der Künstler nur das sinnfällige darstellen, was er in sich selber trägt. Erziehen wir die Gläubigen in Wort und Bild zu einem gesunden, frommen Sinn für religiöse Kunst. Empfehlen wir ihnen Meister religiöser Grabmalerei im Heimatstil. Ein Mann vom Fach möge zu dieser Frage praktische Anregungen geben und den Seelsorgern eine Reihe empfehlenswerter (praktizierender!) katholischer Künstler nennen. Der Friedhof ist das Abbild der Pfarrgemeinde. Er sei der Ausdruck des religiösen Geistes der Pfarrei. Jeden Besucher erinnere er an die trostvolle Wahrheit: Es gibt ein ewiges Leben. S.

Eine Friedenskirche als «Franziskus-Stiftung»

Zur Zeit, als im Maimonate dieses Jahres durch Se. Exzellenz Dr. Franziskus von Streng im Thurgau die hl. Firmung gespendet wurde, kam die Botschaft vom Abbruch des 5½-jährigen verheerenden Völkerkrieges in Europa. Dies legte den Gedanken nahe, aus Dankbarkeit für den Schutz Gottes, der die Schweiz den wiederholt drohenden Zerstörungen des Krieges entrissen hatte, den Grundstein zu einer Friedenskirche zu legen, welche dem hochw. Bischof Dr. Franziskus von Streng in Anerkennung seiner vielseitigen und höchst verdienstvollen Wirksamkeit für die Diözese als Schenkung gewidmet und in seinem Heimatkanton errichtet werden soll.

Vorgesehen ist daselbst der Bau für die Pfarrei Gachnang, eine arme Gemeinde mit dem Zuzuge aus der benachbarten Zürcher Diaspora, wo ein bescheiden gehaltenes, aber ausreichendes Gotteshaus ein dringendes Bedürfnis geworden ist. Es ist gedacht, dasselbe der himmlischen Königin des Friedens und der immerwährenden Hilfe zu weihen.

Wohl sind der Ansprüche und der Opfer in unserer Zeit viele, jedoch leichter tragbar im Vergleiche zu denjenigen der schwer geprüften Länder unserer Umgebung. Entziehen wir daher nirgends unsere Hand der wohlbegründeten Wohltat, die dem vorgenannten guten Zwecke zu Hilfe kommen soll. Tragen wir allgemein freudig zu seinem Gelingen das Unsrige bei! Es ist eine Tat, die uns nicht darben läßt.

Wir bitten, private Gaben sowie Sammlungen oder Opfer der Pfarrei, die demnächst mit vorangehender Empfehlung angeordnet werden mögen, an die Zentralstelle Postscheck VIII c 3351 Frauenfeld «Franziskus-Stiftung» zu übermitteln.

Die Kommission.

Diözesan-Cäcilienverein des Bistums St. Gallen 1870-1945

Am 14. Oktober feierte festlich und froh der Senior der schweizerischen Cäcilienverbände seine 75. Jubelfeier in Rorschach, wo der St. Gallische Diözesan-Cäcilienverein am 9. Februar 1870 gegründet wurde.

Der Jubilar kann auf goldene Namen in seiner Chronik hinweisen. Ihm kam die Ehre zu, mit Dr. Frz. X. Witt, dem Gründer des Allgemeinen Cäcilienvereins, in engster Verbundenheit zu stehen, der 1871 in Rorschach in einem dreistündigen Vortrag die Kirchenmusiker für die Reform der liturgischen Tonkunst zu entflammen mußte. Und die Namen Karl Greith und J. G. E. Stehle, beide einst Domkapellmeister in St. Gallen, umschlossen allein schon ein Programm segensreichster Aufbauarbeit im Dienste der Musica sacra. — Neben der programmäßigen Vereinsarbeit kann der jubelnde Verband auch auf außerordentliche Taten hinweisen. Verdienstvoll und weitsichtig war die Gründung des «Chorwächter» durch Domkapellmeister Stehle. Das Organ, Eigentum des St.-Galler-Cäcilienvereins, wurde unter Stehles geistsprühender Leitung eine wirksamste Waffe gegen den musikalischen Schlandrian im Heiligtum. Lange Jahre durfte der Cäcilienverein des Bistums Basel die Redaktion stellen. Heute ist der klug und weise redigierte «Chorwächter» das einzige Fachblatt im ganzen Gebiet des Allgemeinen Cäcilienvereins. — Von nicht geringer Bedeutung ist der Messewettbewerb, den der St.-Galler-Diözesanvorstand anlässlich des 25., 50. und 75. Jubeljahres ausgeschrieben hat. Das

Ergebnis war stets eine wirkliche Bereicherung der Messeliteratur und ein aufschlußreiches Spiegelbild der jeweiligen Richtung in der Kirchenmusik. Und in freudiger Erinnerung bleibt die aufgeschlossene Zusammenarbeit der St. Galler mit den Baslern zur Vereinheitlichung des Kirchenliedes bei der Neugestaltung des «Laudate». — Den Festgottesdienst in der Pfarrkirche Rorschach, an dem Bischof Dr. Josephus Meile das inhaltsreiche Kanzelwort sprach, darf man als eine Edel Frucht cäcilianischer Zielstrebigkeit bezeichnen. Die Choralproprien wurden erbaulich dargeboten, der Chor sang die «Missa Gregoriana» von Joh. Friedr. Bucher, Luzern, in feinsten dynamischer Abstufung, ganz verinnerlicht, Musikdirektor Bartsch interpretierte das Werk feinsinnig, ganz vergeistigt. Tief ergriffen verließen die Kirchenmusiker, die in großer Zahl sich eingefunden, das Gotteshaus.

Die frohgestimmte, zu Hunderten zählende Festversammlung präsierte mit ostschweizerischer Lebhaftigkeit Diözesanpräses Aemilian Krapf, Pfarrer in Oberriet. Aus dem Munde eines Vereinsveteranen, Domorganist Viktor Baumgartner, vernahmen wir die von Liebe, Wärme und poetischem Schwung getragene Festrede. Sie bot ein lebendiges Bild vom Werden und Kämpfen des Jubelvereins und seinen vielfachen Erfolgen. Sie, wie auch alle andern Ansprachen, schloß mit dem Grundakkord: die Gründung und Auswirkung des Cäcilienvereins ist für die Kirchenmusik der Diözese St. Gallen zur reichsten Segensquelle geworden. Das Angesicht der liturgischen Musik ist wahrhaft erneuert worden! (Ein treffliches Beispiel war der Festgottesdienst in Rorschach, wo einst die Orchestermesse wahre Orgien feierte, nicht nur allsonntäglich, auch noch in den Rorate-Amtern.) Eine Veteranenehrung schloß die gediegene Tagung, zu welcher der Kirchenchor von Rorschach festliche Gesänge beisteuerte.

Möge der Diözesan-Cäcilienverein des Bistums St. Gallen das Erbe eines Witt und Stehle treu verwalten, damit immer und überall in seiner Gemarkung die heilige Musik im Sinn und Geiste der Kirche kunstvoll erschalle. Glückauf dem Jubelverein! F. F.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Die

Priesterkapitel Hochdorf und Luzern-Land

versammeln sich Dienstag, den 20. November 1945, vormittags 10 Uhr, im Gasthof «Emmenbaum» in Emmenbrücke zur ordentlichen Herbstkonferenz unter dem Vorsitz des hochw. Bischofs Dr. Franziskus von Streng.

Kt. Aargau

Theologische Stipendien pro W. S. 1945/46

Stipendienberechtigt sind die Ordinanden im Priesterseminar Solothurn und eventuell Studierende des vierten theologischen Kurses in Luzern. Es sind folgende Ausweise beizulegen:

1. Amtlicher Ausweis über die Vermögensverhältnisse.
2. Für die Alumnen des Ordinandenkurses ein Zeugnis über die bestandene Introitusprüfung.
3. Für die Theologiestudenten: Zeugnis über die Maturitätsprüfung und bisherige theologische Studien und Examen mit Angabe des Studienganges.

Anmeldetermin bis 1. Dezember 1945 bei

J. Schmid, Dekan, Laufenburg.

Rezensionen

P. Siegward, OMCap.: «Bauer und Sonntag».

Papst Pius XII sagt: «Ein Hauptgrund der religiösen Verflachung der Gegenwart ist die Entheiligung des Sonntags.» Diesem Grundübel will dieses Heftchen entgegenarbeiten, besonders in den katholischen Bauerngemeinden. Es kann im Antoniusverlag in Solothurn bezogen werden und eignet sich auch gut für den Schriftenstand. B.

Beeking Joseph, Dr. Lebensbeherrschung. Verlag Otto Walter. Auf die Frage des Pilatus: «Bist du ein König?» antwortete Christus: «Ja, ich bin ein König.» So sollte jeder Mensch in Wahrheit sagen können. Jeder sollte ein Herrscher sein über sich und die Schwierigkeiten des Lebens.

Wie wir zum wahren Königsein kommen, kündigt uns dieses vornehm gekleidete Buch auf seinen 180 Seiten in origineller Weise. Schon die Überschriften der sieben Kapitel zeigen es: «Ja!», «Nein!», «Und dennoch!», «Ich muß!», «Ich will!», «Ich kann!», «Ich darf!»

Dem Lehrteil, der aber nicht trocken und langweilig, sondern packend und lebendig ist, folgt ein Werkraum mit Anregungen und

Arbeitshilfen für ein gründliche Erarbeitung in Selbststudium und Arbeitskreisen und endlich ein Verzeichnis von Büchern im Dienste wirksamer Selbsterziehung.

Möchte das neue Werk Dr. Beekings besonders unter den Jugendlichen viele solche Leser finden, die seine Lehren wirklich ins Leben umsetzen!
V. P.

Caviezel F. W. Frag nicht, warum! Verlag Waldstatt. Ein moderner, interessanter und lehrreicher Arztroman, der das aktuelle Thema der Schwangerschaftsunterbrechung in künstlerisch hervorragender Weise und echt christlicher Lösung behandelt. Im Geiste erleben wir die Qualen des praktischen Arztes Planterra, der das Leben seiner jungen, lungenkranken, erstmals gesegneten Frau retten möchte und nicht darf, — das seelische Wachsen seiner Gattin bis zum wahren Heldentum —, die ernste Besprechung von Ärzten über die Schwangerschaftsunterbrechung —, die Freuden und Leiden der Patienten in einem Lungensanatorium in Arosa usw. Besonders interessant ist die Unterredung mit dem katholischen Moralprofessor in Chur und das Gutachten eines protestantischen Stadtpfarrers. Der Roman des jungen Bündner Zahnarztes ist für gereifte Leser sehr zu empfehlen.
V. P.

A. Andrey. Der Heilige unter uns. Rex-Verlag, Luzern. Der verstorbene Verfasser, ein Weilschweizer, hatte das Buch in franz. Sprache geschrieben. H.H. Anton Lötscher vom Immensee Missionshaus übersetzt es ins Deutsche. Die Übersetzung ist so gut gelungen, daß sie wie ein Original wirkt. Frisch und lebendig, liest sie sich wie ein Roman und ist doch kein Roman, sondern eine treue Geschichte nach den besten historischen Quellen in zwei Teilen. Zuerst eine hinreißend geschriebene Biographie von Bruder Klaus und dann eine etwa 100 Seiten umfassende Geschichte der Bruderklauenverehrung von ihren Anfängen bis aus die Gegenwart. Feine und gut ausgewählte Bilder zieren dieses herrliche Bruderklauenbuch. Möchte es Eingang finden in jedes Schweizerhaus!
V. P.

Emilio Cattori: Il vescovo Aurelio Bacciarini. Tipografia La buona stampa, Lugano-stazione, 1945, pgg. 1013.

Ein nächster Mitarbeiter des hohen Verstorbenen, Mgr. Cattori, gibt im vorliegenden Werke, zehn Jahre nach dem Tode von Bischof Bacciarini, dessen Biographie im respektablen Umtage eines Werkes von über 1000 Seiten heraus. Es ist eine fast chronikartige, protokollarische Darstellung des gesamten Lebensverlaufs gemäß den erreichbaren Quellen. Der bischöfliche Nachfolger des Verstorbenen, Mgr. Jemmi, schreibt im Vorworte, es könne ein Wort von Kardinal Ferrari über Karl Borromäus auf Bacciarini übertragen werden: «Es ist heutzutage mehr als notwendig, bei der allgemein herrschenden Willensschwäche an die Charaktergestalten jener zu erinnern, die wahrhaft groß waren!» Der Biograph selber erinnert an das evangelische Wort: «Niemand zündet ein Licht an, um es unter den Scheffel zu stellen, sondern auf den Leuchter, damit es allen leuchte, die im Hause sind (Mt 5. 15).»

Das Werk baut sich in 8 Teilen auf. In einem ersten Teile schildert es die Jugendzeit bis zur Priesterweihe und Primiz. Dann folgen die Lebensabschnitte als Pfarrer von Arzo, als Spiritual im kleinen Seminar in Pollegio, als Ordensmann in der Kongregation der Diener der Liebe (Don Luigi Guanella) und als Pfarrer von St. Joseph in Rom, sowie als Generaloberer der Kongregation. Der größte und bedeutungsvollste Teil schließt den Episkopat, während ein abschließender Teil das Lebensende darstellt. Eine große Anzahl von Bildern illustriert das gesamte Leben und Wirken des Bischofs.

Trotz den Hindernissen, welche die Sprache bedingt, ist Persönlichkeit und Werk von Mgr. Bacciarini in der ganzen Schweiz weit über den gewöhnlichen Rahmen bekannt und hochgeschätzt worden. Vorliegendes Werk ist Zeuge davon und verdient auch weit über die engsten Interessenkreise des katholischen Tessiner Klerus und Tessinervolkes bekannt und gelesen zu werden, soweit das die Sprachkenntnis ermöglicht.

In erster Linie ist an Leser aus Priesterkreisen zu denken, die des Italienischen mächtig sind. Sie werden in diesem Leben einen Priesterspiegel finden, der ihrem eigenen, inneren Priesterleben und äußeren Priesterwirken die allerwirksamsten Antriebe geben kann. Denn dieses Bischofsherz war voll von Liebe zu Gott und Eifer zu den Seelen, und Zeuge davon, was gewirkt werden kann, selbst bei anscheinend materiell oft ganz unzulänglichen Mitteln oder Aussichten.

Dann sollten die Tessiner Familien im seelsorgerlichen Bereiche aufmerksam gemacht werden auf dieses Werk und seine Lektüre. Dieses Leben ist wert, dem Andenken nicht nur jener, die es kannten, sondern überhaupt der Nachwelt erhalten zu bleiben und ein über den Tod weit hinauswirkendes Apostolat zu entfalten. A. Sch.

Einsiedler Kanontafeln. Der in liturgisch so rührige Benziger Verlag (man denke nur an die Kiesenauflagen des Volksmeißbuches von Bomm) bringt soeben eine Garnitur «Einsiedler Kanontafeln» heraus, die der lebhaften Nachfrage nach großem, deutlichem Drucke der heiligen Texte in idealer Weise entgegenkommen. Die Blätter sind auf Sperrplatten ausgezogen und cellulodiert. Sie verzieren auf jeden figurlichen und ornamentalen Schmuck und wollen allein durch Satz und Anordnung wirken. Dies gelingt ihnen vorzüglich. Klar und übersichtlich bieten sich die Gebete dem Auge dar. Alle Kuoriken sind, um das Satzbild nicht zu stören, weggelassen, sogar die Bezeichnung der Firma, die am Altar allein wirken wurde, auf die Rückseite verwiesen. Die kräftig und edelgeformten Initialen in leuchtigem Rot beleben feierlich den Spiegel und lenken das Auge. So bilden die Tafeln trotz ihrer Einfachheit eine resolute Zierde besonders des modernen Altars. — Der Preis ist sehr maßig. B. F.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge

	Übertrag	Fr. 40 793.65
Kt. Aargau: Aarau, a) Pfarrei 400, b) Pfarrvikariat Sunr 40; Lenzburg 150; Niederwil, Anstalt Unadenthal 50; Baden, a) Pfarrei 600, b) Kuratkaplanei Kutunoi 20; Birmenstori 50; Brugg 50; Fislisbach 95; Meiringen 88; Leisstadt 200; Kaiserstuhl 15; Wislikofen 10; Mumpf 80; Oesingen 32; Zugun 01; Aarburg 85; Neuenhof, Hauskollekte 501; Würenlos 123; Zeihen, a) Sammlung 113, b) Kirchenopfer 02; Lunknoien 313; Oberwil 181.50; Kaisen, Haussammlung und Opfer 303; Sarmenstori, Bettagsopfer 133; Stetten, Kollekte 120; Lengnau, a) Hauskollekte 383, b) Kirchenopfer 95; Hornussen 10; Itenthal 20; Villmergen, Kirchenopfer 210; Kirchdorf 220; Zurzach, von Ungenannt 5;	Fr. 5 429.50	Fr. 281.10
Kt. Baselstadt: Basel, St. Josef, 1. Rate 287.70		
Kt. Bern: Gstaad 70; Thun 230; Tavannes 80.35; Courchavon 12; Les Bois 112; Les Breuleux 120; Plegne 30; Courgenay, 1. Rate 55; La Motte 5.80; Montsevelier 30; Grenchen 152; Bressaucourt 59; Chevèze 03; Damvant 11; Grandfontaine-Roche d'Or 50; Bourgnon 40; Glovelier 115; Les Pommerats, Hauskollekte 70; Rebeuvelier 12; Wanien 30; Boécourt 21; Lajoux 50; Osermundigen 02; Boncourt, Kollekte 700; Bure 45; Leisberg, Kollekte 300; Undervelier 92; Noirmont 124.80; Interlaken 190; Iramélan 100; Alle 55.45;	Fr. 3 153.40	Fr. 12.—
Kt. Freiburg: Freiburg, Benediktinum 10; Estavayer-le-Lac, Institut Sacré Coeur 2;		
Kt. Graubünden: Alvaneu, Hauskollekte 120; Churwalden, Hauskollekte 130; Rossa, Hauskollekte 45.30;	Fr. 295.30	Fr. 7.—
Liechtenstein: Schaan, Gabe		
Kt. Luzern: Hildisrieden, a) Hauskollekte 500, b) Privatgabe 10; Luthern, Haussammlung 700; Eschenbach, lobl. Frauenkloster 100; Hergiswil, Hauskollekte 530; Menzberg, Hauskollekte 200;	Fr. 2 060.—	Fr. 900.—
Kt. Schaffhausen: Schallhausen		
Kt. Schwyz: Muotathal, a) Frühlingsopfer 266; b) Filiale Bisistal, Nachtrag 5; Schwyz, Kuratkaplanei Seewen, Hauskollekte 225;	Fr. 496.—	
Kt. Solothurn: Aeschi 50; Bellach, Bettagsopfer 85.10; Dettlingen 68; Grenchen 366; Selzach 58; Mümliswil 285; Niederbuchstein 52; Oberbuchstein 42; Welschenrohr 115; Gretzenbach 80.05; Gunzgen 26.30; Metzerlen, Haussammlung und Kirchenopfer 155; Oberkirch 120; Büren 16.45; Fuluibach 110.00; Kestenholz 25; Matzendorf 73; Wolfwil 80; Bärswil 55; Busserach, a) Hauskollekte 105, b) Bettagsopfer 45; Grindel 14.30; St. Pantaleon 33; Oberrösgen 34.10; Kleinmützel 70.40; Bettlach 220; Kriegseuten 101; Gansbunnen 10; Balsthal 240; Breitenbach, Beitrag 10; Neuendorf 100;	Fr. 3 042.30	
Kt. St. Gallen: Hemberg 40, Wil, a) Gabe von Ungenannt 20; St. Gallen-Bruggen 235; Kriebern 80; Henau, Haussammlung und Opfer 370; Niederuzwil 225; Bollingen, von Ungenannt 20; Mogelsberg 65; Oberuzwil 119; Oberburen 270; Grub, Legat der Frau Marie Roggli-Bischof sel., Sonnenbruck 25; Quarten 120;	Fr. 1 595.—	
Kt. Tessin: Lugano: Institut St. Anna 5; Bellinzona, Gabe von D. Gatto 20; Magliaso 17;	Fr. 42.—	
Kt. Thurgau: Güttingen 45; Dießenhofen 85; Steckborn 125; Bußnang 33; Wellensberg 50; Leutmerken 50; Mühlheim 140; Horn 48; Ermatingen 70; Heiligkreuz 32.50; Berg 90; Sulgen 125.20; Weinfelden 133.18; Wuppenau, Opfer und Einzelgaben 85; Bichelsee 173; Fischingen 200; Aitau 37.10; Wertbühl 70; Hagenwil 40; Bischoiszell, Sammlung 500; Romanshorn 183; Schönnotzerswilen 25; Amriswil 170;	Fr. 2 509.98	Fr. 595.—
Kt. Uri: Schattdorf, Haussammlung	Fr. 181.65	
Kt. Waadt: Aigle 150; Vevey, Kapelle Chexbres 31.65;		
Kt. Zug: Steinhausen, Hauskollekte 510.10; Zug-St. Michael, Hauskollekte 1. Rate 1700;	Fr. 2 210.10	
Kt. Zürich: Zürich, a) Herz-Jesu-Kirche, 1. à conto Säckliopfer 1600, 2. von H. E. Wiederkehr 50; 3. Hard-Kapelle, Opfer 405.50; b) Erlöser-Kirche 655; c) Italienische Mission 50; d) Berta-Stift 5, e) von B. 3, f) Gabe von Ungenannt 5;	Fr. 2 773.50	
	Total	Fr. 72 384.08

B. Außerordentliche Beiträge

	Übertrag	Fr. 101 211.90
Kt. Thurgau: Legat von Ungenannt im Kt. Thurgau	Fr. 5 234.70	
Aus dem Nachlaß der Frau Wwe. Ida Suter sel., in Emmishofen (samt Zins)	Fr. 1 016.—	
	Total	Fr. 107 456.60

C. Jahrzeitstiftungen

Jahrzeitstiftung von Herrn und Frau Lindner-von Bömbel, Meiringen, für Herrn und Frau von Bömbel und Familie, mit jährlich einer hl. Messe in Meiringen	Fr. 150.—
Jahrzeitstiftung von Herrn und Frau Lindner-von Bömbel, Meiringen, für Herrn und Frau J. Lindner und Familie, Engelberg, mit jährlich einer hl. Messe in Meiringen	Fr. 150.—
Zug, den 25. September 1945	

Der Kassier (Postscheckkonto VII 295): Albert Hausheer

Das Geschenk für jeden Anlaß,
der gute Roman v. F. W. Caviezel

Frag nicht warum!

3. Auflage, 364 Seiten, Ganzleinen Fr. 10.80

Waldstatt-Verlag, Einsiedeln

Verlangen Sie Prospekte!



JAKOB HUBER - EBIKON-Luzern

Kaspar-Kopp-Str., Chalet Nicolai
Tel. 2 44 00 Postscheck VII 5569

Kirchengoldschmied

Gute und reelle Bedienung zu bescheidenen Preisen
Kelche, Monstranzen, Tabernakel usw. Renovationen.

Für die Pfarreijugend, für Erziehungs- und Lehranstalten

Schülermesse

24 Seiten mit einem Titelbild, broschiert 40 Rp.
bei Bezug von 25 Expl. an 35 Rp.

An Hand dieser vom Verfasser des guteingeführten Ministranten-Lernbüchleins, P. LEODEGAR WIDMER OSB., herausgegebenen, «gekürzten» Messe können die Schüler in einem würdigen, nicht hastigen Gemeinschaftsgebet der heiligen Handlung folgen, ohne daß der Priester auf sie warten muß. Die eigentlichen Meßtexte in der Einheitsübersetzung.

NEU IM BENZIGER-VERLAG, EINSIEDELN

Vervielfältigungsarbeiten

sowie Dissertationen übernehmen wir
zuverlässig und preiswert. Prompte,
exakte Bedienung. — Verlangen Sie
bitte unverbindliches Angebot!



am Museumplatz, Tel. 2 16 72

Für die Vereinsbühne

Texte der Luzerner Spielleute

HINZ / HUSISTEIN

Es chlys Wienechtsspil

Kart. Fr. 2.—

Leicht aufführbar, wirkungsvoll, mit starkem
religiösem und sozialem Einschlag

TONI HUSISTEIN

Advokate-Fueter

Es chlys luschtigs Spil umene Prozäß
Kart. Fr. 1.80

TONI HUSISTEIN

Es geischtet um d'Madlee

Es luschtigs Gelschterspil noch eme Schwank
von Hans Sachs

Kart. Fr. 2.50

Beides originelle und erfolgssichere Stücke. Keine großen
Ansprüche an die Bühne; aber gute Spieler erfordert

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**

beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekannten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 4 00 41

Zu vermieten schönes, geräu-
miges

Haus

in ganz ruhiger Lage, geeignet für
Priester oder Resignaten, da Kapelle
zum Zelebrieren in unmittelbarer
Nähe.
Adresse unter Nr. 1928 bei der Ex-
pedition der KZ.

Günstige Okkasionen-

Harmoniums

sauber revidiert, schon zu Fr. 175.—,
285.— bis 750.— empfiehlt wieder in
Kauf, Tausch und Miete, evtl. Teil-
zahlung. (Verlangen Sie Lagerliste.)

J. Hunziker, Pfäffikon (Zch).

Außerordentliche Gelegenheit

Diebessichere, 30 kg schwere und schöne

Kassette

in neuwertigem Zustande, mit anschraubbarem Doppelboden, 40 x 30 x 24 cm, günstig
abzugeben. — Adresse unter 41422 durch Publicitas oder Telephon 11 Luzern.



Bücher AUS FOLGENDEN WISSENSGEBIETEN

zu kaufen gesucht

Theologie / Philosophie / Pädagogik / Kunstgeschichte / einzeln oder ganze Bibliotheken

ANTIQUARIAT PAUL VOIROL, BERN SULGENECKSTR.7

Das geistig führende Blatt der
katholischen Frauenbewegung ist

Die Schweizerin

10 Hefte nur Fr. 5.—. Bestellungen
bei Ihrem Buchhändler oder durch
den Benziger-Verlag, Einsiedeln

Clichés rasch und zuverlässig!

SCHWITTER A.G.

BASEL Allschwilerstrasse 90
ZÜRICH Stauffacherstrasse 45

Sie können sich darauf ver-
lassen, daß die Kunsthand-
werker, denen ich laufend
Aufträge verschaffe, sich
größte Mühe geben, ein-
wandfreie Qualitätsarbeit zu
liefern. Seit 20 Jahren habe
ich unzählige Kultusgeräte
zum Vergolden und Versilbern
übernommen. Ich garantiere
gewissenhafte, gründliche u.
preiswerte Arbeit. — Auf
Wunsch genaue Kostenbe-
rechnung.

J. STRASSLE LUZERN
KIRCHENBEDARF DER HOFKIRCHE
TELEPHON (041) 2 33 18 • WOHNUNG 2 44 31 • POSTKONTO VII 32 40

Gesucht für Pfarrhaus auf dem
Lande (Ostschweiz) eine gute

Köchin und Haushälterin

für selbständige Führung des Haus-
haltes. Neben dem Pfarrhaus ist auch
ein Garten zu besorgen. Erfordert ist
gute Kenntnis von Küche und Haus-
halt und gesetzter Charakter.
Offerten sind zu richten unter Chiffre
1929 an die Expedition.

Alleinstehende, nette Frau, in den
30er Jahren, zuverlässig und tüchtig
im Haushalt und Garten, sucht pas-
senden

Wirkungskreis

in Pfarrhaus. Beste Zeugnisse und
Referenzen stehen zur Verfügung.
Offerten erbeten unter 1930 an die
Expedition.